

17.
Juni
2009

Reglement

über die wirkungsorientiert geführten Einrichtungen und Verwaltungsabteilungen der Burgergemeinde Bern

Die Stimmberechtigten der Burgergemeinde Bern,
gestützt auf Art. 60 Abs. 3 der Satzungen der Burgergemeinde Bern vom 17. Juni 1998¹⁾,
beschliessen:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1

Grundsatz Die Burgergemeinde kann beschliessen, Einrichtungen und Verwaltungsabteilungen nach den Grundsätzen der wirkungsorientierten Verwaltungsführung zu führen.

Art. 2

Geltungsbereich und Gegenstand ¹ Dieses Reglement findet Anwendung, soweit die Burgergemeinde Einrichtungen und Verwaltungsabteilungen nach den Grundsätzen der wirkungsorientierten Verwaltungsführung führt.

² Es beschreibt

- a) die Instrumente der wirkungsorientierten Verwaltungsführung und
- b) die Zuständigkeiten der Organe.

³ Im Übrigen gelten für die Haushaltsführung die Vorschriften des Finanzhaushaltreglementes²⁾.

II. INSTRUMENTE

Art. 3

Produktgruppen und Globalkredit ¹ Die einzelnen Aufgaben der Einrichtungen und Verwaltungsabteilungen werden in Produktgruppen zusammengefasst.

² Für jede Produktgruppe wird ein Globalkredit beschlossen. Der Globalkredit umfasst sämtliche Aufwendungen für eine Produktgruppe, inbegriffen die internen Verrechnungen für Querschnittsdienstleistungen, abzüglich der Erträge (Nettoaufwand).

Art. 4

Produktgruppendefinition ¹ Die Produktgruppendefinition umschreibt die in den einzelnen Produktgruppen zu erbringenden Leistungen mit der damit beabsichtigten Wirkung und dem Globalkredit.

² Produktgruppendefinitionen können mit einer Geltungsdauer von höchstens sechs Jahren beschlossen werden.

³ Während der Geltungsdauer einer Produktgruppendefinition können Kredite frei von einem Jahr auf das andere übertragen werden. Nach Ablauf der Geltungsdauer verfallen nicht beanspruchte Globalkredite.

Art. 5

Produkte und
Produktkredit

¹ Produktgruppen können in Produkte unterteilt werden.

² Produkte beschreiben die zu erbringenden Leistungen, die dadurch beabsichtigte Wirkung und den entsprechenden Produktkredit.

³ Wird eine Produktgruppe in Produkte aufgeteilt, entspricht die Summe aller Informationen der Produkte derjenigen der Produktgruppendefinition.

Art. 6

Produkt-
gruppen-
voranschlag

¹ Der Produktgruppenvoranschlag umfasst sämtliche Aufwendungen und Erträge, welche im nächsten Jahr zur Erbringung der Leistungen für alle Produktgruppen anfallen werden.

² Das zuständige Organ beschliesst mit dem Voranschlag die im nächsten Jahr anfallenden Nettoaufwendungen je Produktgruppe.

³ Solange nicht sämtliche Einrichtungen und Verwaltungsabteilungen wirkungsorientiert geführt werden, wird der Produktgruppenvoranschlag zusammen mit dem ordentlichen Voranschlag beschlossen.

⁴ Umfasst der Geltungsbereich einer Produktgruppe mehrere Jahre, dürfen die kumulierten Voranschlagskredite den Globalkredit nicht übersteigen.

Art. 7

Leistungs-
vereinbarung

¹ Gestützt auf die Produktgruppendefinition wird mit der zuständigen Kommission eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen.

² Die Leistungsvereinbarung regelt die Bedingungen, zu welchen die Aufgaben erfüllt werden müssen und wie die zuständigen Organe über die Zielerreichung informiert werden.

Art. 8

Controlling

¹ Das Controlling erfasst alle wesentlichen Daten über Wirkung, Leistung, Aufwendungen und Erträge und gibt Auskunft über Abweichungen zwischen Zielen und ihrer Erreichung.

² Die Organisation des Controllings, die Aufgaben und Zuständigkeiten der für das Controlling Verantwortlichen und die Termine der Berichterstattung werden in einem Controllingkonzept festgehalten.

Art. 9

Verwaltungs-
bericht und
Jahresrech-
nung

¹ Mit dem Verwaltungsbericht wird der Grosse Burgerrat über die Zielerreichung informiert.

² Die Information umfasst mindestens die in der Produktgruppe beschriebenen Leistungs- und Wirkungsziele. Wesentliche Abweichungen des Erreichten von den Zielvorgaben werden kommentiert.

³ In der Jahresrechnung werden die effektiven Aufwendungen und Erträge sowie deren Abweichungen gegenüber dem Voranschlag je Produktgruppe ausgewiesen.

III. ZUSTÄNDIGKEITEN

Art. 10

Stimm-
berechtigte

Die Stimmberechtigten beschliessen

- a) die Produktgruppendefinitionen und
- b) den Produktgruppenvoranschlag.

Art. 11

Grosser
Burgerrat

Der Grosse Burgerrat beschliesst

- a) die Anträge an die Stimmberechtigten gemäss Art. 10 Bst. a und b und
- b) den Verwaltungsbericht und die Jahresrechnung.

Art. 12

Geschäfts-
prüfungs-
kommission

¹ Die Geschäftsprüfungskommission prüft die Ergebnisse der Wirkungs- und Leistungsmessung und stellt dem Grossen Burgerrat Antrag.

² Sie erhält Einsicht in sämtliche Unterlagen, die sie für diese Aufgabe benötigt.

³ Im Übrigen stellt ihr der Kleine Burgerrat die unterjährigen Controllingberichte zur Kenntnisnahme zu.

Art. 13

Kleiner
Burgerrat

Der Kleine Burgerrat

- a) bereitet die Geschäfte des Grossen Burgerrats vor,
- b) beschliesst das Controllingkonzept,
- c) kann Produktgruppen in Produkte unterteilen,
- d) schliesst mit den Kommissionen Leistungsvereinbarungen ab,
- e) nimmt von den Controllingberichten der Einrichtungen und Abteilungen Kenntnis,
- f) beschliesst Massnahmen, wenn Controllingberichte darauf hinweisen, dass Ziele nicht erreicht werden,
- g) informiert die Geschäftsprüfungskommission über die Controllingberichterstattung.

Art. 14

Kommissionen

Die Kommissionen

- a) bereiten Produktgruppendefinitionen, Produktgruppenvoranschlag, Verwaltungsbericht und Jahresrechnung in ihrem Zuständigkeitsbereich vor,
- b) schliessen mit dem Kleinen Burgerrat Leistungsvereinbarungen ab,
- c) führen ihre Einrichtungen und Verwaltungsabteilungen,
- d) informieren den Kleinen Burgerrat in vereinbarten Zeitabständen über den Stand der Zielerreichung (regelmässige Controllingberichterstattung),

- e) informieren den Kleinen Burgerrat ohne Zeitverzug, wenn ausserordentliche Ereignisse eintreten, welche die Zielerreichung beeinflussen,
- f) verwenden die im Produktgruppenvoranschlag zur Verfügung gestellten Mittel, wobei sie diese Zuständigkeit an Mitarbeitende in den Einrichtungen oder Verwaltungsabteilungen delegieren können.

Art. 15

Einrichtungen
und Verwal-
tungsabteilun-
gen

Die Einrichtungen und Verwaltungsabteilungen

- a) erfüllen die ihnen übertragenen Aufgaben,
- b) verfügen über die finanziellen Mittel im Rahmen der durch die Kommission übertragenen Zuständigkeiten,
- c) stellen sicher, dass die Mittel haushälterisch eingesetzt werden,
- d) bearbeiten das Controlling und erstatten den Kommissionen regelmässig Bericht.

IV. SCHLUSSBESTIMMUNG

Art. 16

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung am 3.7.2009 in Kraft.

Bern, 17. Juni 2009

Im Namen der Stimmberechtigten

Der Bürgergemeindepräsident:
F. von Graffenried

Der Bürgergemeindegemeinschreiber:
A. Kohli

Vom Amt für Gemeinden und Raumordnung genehmigt am 3. Juli 2009.

¹⁾ BRS 11.11

²⁾ BRS 31.11